

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Pressefreiheit

A. Problem

Gegen Medienangehörige* wurde in der Vergangenheit wiederholt wegen Beihilfe zum Geheimnisverrat gemäß den §§ 353b, 27 des Strafgesetzbuchs (StGB) ermittelt. Anlass für derartige Ermittlungen war häufig die Veröffentlichung von Informationen, die ihnen unbefugt zugeleitet wurden. Die Ermittlungen dienten in der Regel jedoch nicht der strafrechtlichen Verfolgung der Journalisten, sondern der Identifizierung ihrer Informanten. Hätten die Strafverfolgungsorgane gegen den Journalisten als Zeugen ermittelt, hätte einer Beschlagnahme in den Redaktionsräumen das Beschlagnahmeverbot des § 97 Absatz 5 Satz 1 der Strafprozessordnung (StPO) entgegengestanden. Mittels des Tatvorwurfs der Beihilfe wurde somit das Beschlagnahmeverbot umgangen. Das verfassungsrechtlich geschützte Redaktionsgeheimnis und das Vertrauensverhältnis zu Informanten wurden auf diese Weise ausgehebelt. Damit werden die Medien in der Ausübung einer ihrer wesentlichen Funktionen, der kritischen Recherchearbeit und Berichterstattung, eingeschränkt.

Die Berechtigung derartiger Strafverfolgungsmaßnahmen wurde verschiedentlich angezweifelt und war auch Gegenstand verfassungsgerichtlicher Überprüfung. So stützte sich im Fall „CICERO“ (BVerfGE 117, S. 244) der Tatverdacht allein auf die Veröffentlichung von Inhalten eines als Verschlussache eingestuftem Auswertungsberichts und auf den Hinweis, dass der Verfasser des Artikels im Besitz des Papiers war. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat die Durchsuchung der Cicero-Redaktion als verfassungswidrig bewertet, da die Gerichte bei der Auslegung und Anwendung der zur Durchsuchung und Beschlagnahme ermächtigenden Normen dem verfassungsrechtlich gebotenen Informantenschutz nicht hinreichend Rechnung getragen haben (BVerfGE 117, S. 244, 265). Nach dieser Entscheidung ist es für eine Durchsuchung und Beschlagnahme bei Journalisten nicht ausreichend, wenn sich der Tatverdacht der Beihilfe nur auf die Veröffentlichung des Dienstgeheimnisses stützt.

Gemäß § 98 Absatz 1 Satz 2 StPO ist eine richterliche Anordnung bei Beschlagnahmen gegen Medienangehörige nur dann erforderlich, wenn die Beschlagnahme in den Räumen einer Redaktion, eines Verlags, einer Druckerei oder einer Rundfunkanstalt stattfindet. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 98 StPO ging der Gesetzgeber zu Recht davon aus, dass die von der Redaktion räumlich und sachlich getrennten Büros freier Mitarbeiter der Medienun-

* Unter Medienangehörige sind Personen zu verstehen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Druckwerken, Rundfunksendungen, Filmberichten oder der Unterrichtung oder der Meinungsbildung dienenden Informations- und Kommunikationsdiensten berufsmäßig mitwirken oder mitgewirkt haben, s. a. § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 StPO.

ternehmen den in § 98 Absatz 1 Satz 2 StPO genannten Redaktionsräumen nicht gleichzustellen sind. Seitdem haben sich die Umstände, unter denen journalistische Beiträge hergestellt und veröffentlicht werden, jedoch erheblich verändert. Durch neue Arten der Arbeitsorganisation und elektronische Kommunikationsmittel haben vor allem freie Mitarbeiter die Möglichkeit, ihre Beiträge für Zeitungen, Zeitschriften oder Rundfunkunternehmen von jedem beliebigen Ort aus zu erarbeiten, herzustellen und zu veröffentlichen. Das gilt sowohl für Telearbeitsplätze, die außerhalb von Verlagen oder Rundfunkhäusern, aber mit technischer Anbindung an sie eingerichtet sind, aber auch für eigene Veröffentlichungsplattformen, wie z. B. journalistische Blogs. Deswegen ist es angezeigt, die Beschränkung auf Räume einer Redaktion, eines Verlags, einer Druckerei oder einer Rundfunkanstalt aufzuheben.

Während strafprozessuale Ermittlungsmaßnahmen gegen Geistliche, Rechtsanwälte und Abgeordnete gemäß § 160a Absatz 1 StPO einem absoluten Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverbot unterliegen, soweit das Zeugnisverweigerungsrecht reicht, findet bei Ermittlungen gegen Journalisten gemäß § 160a Absatz 2 StPO eine Verhältnismäßigkeitsprüfung statt. Danach ist zwar die besondere, durch das Zeugnisverweigerungsrecht geschützte, Stellung im Rahmen der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen, Ermittlungsmaßnahmen sind jedoch bis zur im Einzelfall zu bestimmenden Obergrenze des Verhältnismäßigen zulässig. Hinzu kommt, dass im Rahmen des § 160a Absatz 2 StPO Beweiserhebung und Beweisverwertung als zwei selbständige Eingriffe betrachtet werden mit der Folge, dass der sog. Zufallsfund selbst bei Rechtswidrigkeit der Beweiserhebung unter Umständen verwertet werden darf. Die dadurch verursachte Verunsicherung über den Schutz der vertraulichen Kommunikation hemmt den Informationsfluss, der gerade für den investigativen Journalismus von großer Bedeutung ist. Aus diesem Grund sollen Journalisten den absoluten Schutz des § 160a Absatz 1 StPO genießen, soweit das Zeugnisverweigerungsrecht reicht. Das absolute Erhebungs- und Verwertungsverbot des § 160a Absatz 1 StPO soll zudem auf Ärzte und Psychologische Psychotherapeuten erstreckt werden, soweit das Zeugnisverweigerungsrecht reicht. Der Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen diesen Berufsgruppen und denjenigen, die sich in dem Wunsch nach Beratung und Hilfe an sie wenden, ist Voraussetzung dafür, dass sich die Ratsuchenden den Berufsgeheimnistägern vorbehaltlos anvertrauen können. Dies ist jedoch nur dann möglich, wenn der Patient sicher sein kann, dass Ermittlungsbehörden den Inhalt des Offenbarten weder erheben noch verwerten dürfen.

B. Lösung

Gemäß § 97 Absatz 5 StPO-E soll eine Beschlagnahme bei Medienangehörigen, gegen die der Verdacht einer Tatbeteiligung besteht, dann nicht zulässig sein, wenn es sich um die Beihilfe zu einer Straftat nach § 353b StGB handelt, und sich die Beihilfehandlung auf die Entgegennahme, Recherche, Auswertung oder Veröffentlichung des Geheimnisses oder des Gegenstandes oder der Nachricht, zu deren Geheimhaltung eine besondere Verpflichtung besteht, beschränkt.

Die gegen Medienangehörige gerichtete Beschlagnahme gemäß § 97 Absatz 5 StPO bedarf grundsätzlich der richterlichen Anordnung unabhängig davon, an welchem Ort die Beschlagnahme erfolgt.

Medienangehörige, Ärzte und Psychologische Psychotherapeuten werden dem absoluten Schutz des § 160a Absatz 1 StPO unterstellt.

C. Alternativen

Die Bundesregierung und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben hierzu ebenfalls Gesetzentwürfe vorgelegt (Bundestagsdrucksachen 17/3355 und 17/3989). Beide sehen hinsichtlich des ersten Themenkomplexes materiell-rechtliche Änderungen im StGB vor, wobei der Entwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN weitgehender ist und nicht nur die Beihilfe, sondern auch die Anstiftung straffrei stellt. Die Straflosigkeit einer Beihilfehandlung im StGB ist rechtsdogmatisch verfehlt. Hinzu kommt, dass die Ermittlungsmaßnahmen gegen Medienangehörige nicht zum Zwecke ihrer Verurteilung geführt werden, sondern zur Aufdeckung der Identität des Informanten. Die gebotenen Änderungen sollten daher im Prozessrecht erfolgen.

D. Finanzielle Auswirkungen und Bürokratiekosten

Keine.

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Pressefreiheit

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juni 2011 (BGBl. I S. 1266), wird wie folgt geändert:

1. § 97 wird wie folgt geändert:

In § 97 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt: „Die Beschlagnahme ist unzulässig, wenn es sich um den Verdacht auf Beihilfe zu einer Straftat nach § 353b des Strafgesetzbuchs handelt, und sich die Beihilfehandlung auf die Entgegennahme, Recherche, Auswertung oder Veröffentlichung des Geheimnisses oder des Gegenstandes oder der Nachricht, zu deren Geheimhaltung eine besondere Verpflichtung besteht, beschränkt.“

2. § 98 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Die Beschlagnahme nach § 97 Absatz 5 Satz 2 darf nur durch das Gericht angeordnet werden.“

3. § 160a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „oder Nummer“ durch ein Komma ersetzt und werden nach der Angabe „4“ die Wörter „oder Nummer 5“ und nach dem Wort „Kammerrechtsbeistand“ ein Komma und die Wörter „einen Arzt oder Psychologischen Psychotherapeuten,“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „oder Nr. 5“ gestrichen und in Satz 4 wird vor dem Wort „Kammerrechtsbeistände“ das Wort „und“ gestrichen und werden nach dem Wort „Kammerrechtsbeistände“ ein Komma und die Wörter „Ärzte und Psychologische Psychotherapeuten“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes

§ 20u des Bundeskriminalamtgesetzes vom 7. Juli 1997 (BGBl. I S. 1650), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 und 6 wird nach der Angabe „, 2“ ein Komma eingefügt und wird die Angabe „oder Nr. 4“ durch die Wörter „4 oder Nummer 5“ ersetzt und werden nach dem Wort „Person“ im ersten Halbsatz die Wörter „oder einen Rechtsanwalt, eine nach § 206 der Bundesrechtsanwaltsordnung in eine Rechtsanwaltskammer aufgenommene Person oder einen Kammerrechtsbeistand, einen Arzt oder Psychologischen Psychotherapeuten“ eingefügt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „oder Nr. 5“ gestrichen und es wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Rechtsanwälte, nach § 206 der Bundesrechtsanwaltsordnung in eine Rechtsanwaltskammer aufgenommene Personen und Kammerrechtsbeistände, Ärzte oder Psychologische Psychotherapeuten.“

Artikel 3

Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes

§ 23a Absatz 5 des Zollfahndungsdienstgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3202), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) In den Sätzen 1 und 5 wird jeweils nach der Angabe „, 2“ ein Komma eingefügt und wird die Angabe „oder Nr. 4“ durch die Wörter „4 oder Nummer 5“ ersetzt und werden nach dem Wort „Person“ die Wörter „oder einen Rechtsanwalt, eine nach § 206 der Bundesrechtsanwaltsordnung in eine Rechtsanwaltskammer aufgenommene Person oder einen Kammerrechtsbeistand, einen Arzt oder Psychologischen Psychotherapeuten“ eingefügt.

b) In Satz 6 wird die Angabe „oder Nr. 5“ gestrichen.

c) Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Satz 6 gilt nicht für Rechtsanwälte, nach § 206 der Bundesrechtsanwaltsordnung in eine Rechtsanwaltskammer aufgenommene Personen und Kammerrechtsbeistände, für Ärzte oder Psychologische Psychotherapeuten.“

Artikel 4

Änderung des Artikel 10-Gesetzes

§ 3b des Artikel 10-Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird in den Sätzen 1 und 5 jeweils nach der Angabe „, 2“ ein Komma eingefügt und wird die Angabe „oder Nr. 4“ durch die Wörter „4 oder Nummer 5“ ersetzt und werden nach dem Wort „Person“ die Wörter „oder gegen einen Rechtsanwalt, eine nach § 206 der Bundesrechtsanwaltsordnung in eine Rechtsanwaltskammer aufgenommene Person oder einem Kammerrechtsbeistand, einen Arzt oder Psychologischen Psychotherapeuten“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „oder Nr. 5“ gestrichen und es wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Rechtsanwälte, nach § 206 der Bundesrechtsanwaltsordnung in eine Rechtsanwaltskammer aufgenommene Personen und Kammerrechtsbeistände, für Ärzte oder Psychologische Psychotherapeuten.“

Artikel 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. März 2012

Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Eine freie Presse und ein freier Rundfunk sind von besonderer Bedeutung für das Funktionieren eines demokratischen Staates und einer demokratischen Gesellschaft. Der alle Lebensbereiche betreffende Beitrag der Medien prägt die individuelle und öffentliche Meinungsbildung. Dementsprechend gewährleistet Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) den im Bereich von Presse und Rundfunk tätigen Personen und Organisationen Freiheitsrechte und schützt darüber hinaus die institutionelle Eigenständigkeit der Presse und des Rundfunks. Nach der Rechtsprechung des BVerfG unterliegt der gesamte Bereich publizistischer Tätigkeit – von der Beschaffung von Informationen bis zur Verbreitung von Nachrichten – dem verfassungsrechtlichen Schutz. Geschützt sind vor allem die Geheimhaltung der Informationsquellen und das Vertrauensverhältnis zwischen Presse bzw. Rundfunk und Informanten. Dieser Schutz ist unentbehrlich, weil Presse und Rundfunk auf private Mitteilungen nicht verzichten können, diese Informationsquellen aber nur dann ergiebig fließen, wenn sich Informanten grundsätzlich auf die Wahrung des Redaktionsgeheimnisses verlassen können (vgl. zusammenfassend nur BVerfGE 117, S. 244, 258 f. – „CICERO“).

Die Freiheit der Presse kann jedoch mit anderen im Grundgesetz geschützten Werten in ein Spannungsverhältnis geraten. Zu diesen Werten gehört das Erfordernis einer wirksamen Strafverfolgung. Das BVerfG hat wiederholt darauf hingewiesen, dass die Sicherung des Rechtsfriedens durch das Strafrecht eine wichtige Aufgabe staatlicher Gewalt ist, und ausdrücklich betont, dass Journalistinnen und Journalisten nicht generell von strafprozessualen Maßnahmen ausgenommen sind. Die Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden liegt im öffentlichen Interesse, der Aufklärung von Straftaten kommt im Rechtsstaat hohe Bedeutung zu. Demgemäß finden die Rechte aus Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 GG nach Artikel 5 Absatz 2 GG ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, zu denen das Strafgesetzbuch (auch § 353b StGB) und die Strafprozessordnung gehören.

Zeugnisverweigerungsrechte und Beschlagnahmeverbote schränken die Befugnisse der Strafverfolgungsbehörden ein. Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, das Spannungsverhältnis zwischen den Grundrechten aus Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 GG und den Bedürfnissen einer wirksamen Strafrechtspflege auszutarieren. Der Gesetzgeber muss abwägen, ob bzw. inwieweit die Erfüllung der publizistischen Aufgaben einen Vorrang der Medienfreiheit gegenüber dem Interesse an einer rechtsstaatlich geordneten Rechtspflege rechtfertigt und inwieweit die Presse- und Rundfunkfreiheit ihrerseits an diesem Interesse ihre Grenzen findet (vgl. BVerfG, NJW 2003, S. 1787, 1794; BVerfGE 77, S. 65, 77).

Als Ergebnis dieser Abwägung schlägt der Gesetzentwurf die entsprechenden Änderungen in den §§ 97, 98 und 160a StPO vor.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung des § 97 Absatz 5 soll sichergestellt werden, dass eine Beschlagnahme bei Medienangehörigen, gegen die der Vorwurf der Tatbeteiligung erhoben wird, dann nicht zulässig ist, wenn es sich um die Beihilfe zu einer Straftat nach § 353b StGB handelt und sich die Beihilfehandlung auf die Entgegennahme, Recherche, Auswertung oder Veröffentlichung des Geheimnisses oder des Gegenstandes oder der Nachricht, zu deren Geheimhaltung eine besondere Verpflichtung besteht, beschränkt. Die Änderung der Strafprozessordnung hat den Vorteil, die Frage der Strafbarkeit unberührt zu lassen. Die Ergänzung erfasst den tatsächlichen Problemfall, in dem Strafverfolgungsorgane die Veröffentlichung bzw. eine Recherche zum Anlass für Redaktionsdurchsuchungen nehmen.

Zu Nummer 2

Mit der Änderung wird der Richtervorbehalt auf alle Beschlagnahmen gegen Medienangehörige ausgedehnt, unabhängig davon, an welchem Ort sie stattfinden. In den vergangenen Jahren haben sich die Umstände erheblich verändert, unter denen journalistische Beiträge hergestellt und veröffentlicht werden. Durch neue Formen der Arbeitsorganisation und elektronische Kommunikationsmittel haben vor allem freie Mitarbeiter die Möglichkeit, ihre Beiträge für Zeitungen, Zeitschriften oder Rundfunkunternehmen von jedem beliebigen Ort aus zu erarbeiten, herzustellen und zu veröffentlichen. Das gilt sowohl für Telearbeitsplätze, die außerhalb von Verlagen oder Rundfunkhäusern, aber mit technischer Anbindung an sie eingerichtet sind, aber auch für eigene Veröffentlichungsplattformen, wie z. B. journalistische Blogs. Aus diesem Grund ist eine Beschränkung des Richtervorbehalts auf die Räumlichkeiten einer Redaktion oder einer Rundfunkanstalt nicht mehr hinnehmbar.

Die Änderung ist zudem durch die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) erforderlich geworden, in welcher bei Beschlagnahmen nachdrücklich die Einschaltung eines Gerichts zum Schutz der Informanten gefordert wurde.

Zu Nummer 3

§ 53 StPO gewährt den dort genannten Berufsgeheimträgern ein Zeugnisverweigerungsrecht über die ihnen im Rahmen ihrer Berufsausübung anvertrauten oder bekannt gewordenen Informationen. Dieses Recht, das Zeugnis im Rahmen einer gerichtlichen Vernehmung verweigern zu dürfen, ist durch das am 1. Januar 2008 in Kraft getretene Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198) unverändert geblieben. § 160a StPO ent-

hält indessen eine wesentliche Differenzierung: Für Geistliche, Verteidiger und Abgeordnete gilt gemäß § 160a Absatz 1 StPO ein absolutes Erhebungs- und Verwertungsverbot hinsichtlich aller Ermittlungsmaßnahmen, soweit das Zeugnisverweigerungsrecht reicht (seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung des Schutzes von Vertrauensverhältnissen zu Rechtsanwälten im Strafprozessrecht im Jahre 2011 sind auch Rechtsanwälte, die nicht Verteidiger sind, in den Schutzbereich des § 160a Absatz 1 StPO einbezogen). Für andere zeugnisverweigerungsberechtigte Berufsgeheimnisträger – und damit auch für Journalisten und Medienangehörige – greift nach § 160a Absatz 2 StPO nur ein relatives Erhebungs- und Verwertungsverbot nach Maßgabe einer Verhältnismäßigkeitsprüfung.

Die Pressefreiheit gebietet es zwar nicht, Medienangehörige generell von strafprozessualen Maßnahmen freizustellen (vgl. BVerfG 1 BvR 330/96, 1 BvR 348/99) – dieses Ziel verfolgt auch dieser Gesetzentwurf nicht. Das BVerfG hat allerdings deutlich gemacht, dass der grundgesetzliche Schutz von Journalisten bei der Strafverfolgung durch besondere, nach Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 GG erforderliche Verhältnismäßigkeitsabwägungen zu garantieren ist, in die namentlich sowohl die Schwere der Straftat als auch der elementare Schutz der Presse und der Informantenschutz einzubeziehen ist. Darüber hinaus ist es eine Abwägung des Gesetzgebers, über die Reichweite des Schutzes von Medienangehörigen vor strafprozessualen Maßnahmen zu entscheiden. Die Aufnahme des in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 StPO genannten Personenkreises in § 160a Absatz 1 StPO ist erforderlich, weil Medienangehörige als Berufsgeheimnisträger den gleichen Schutz wie die anderen dort aufgezählten Berufsgruppen erhalten sollen. Durch die Neuregelung gilt das Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverbot des § 160a Absatz 1 StPO nun auch bei Ermittlungsmaßnahmen gegen Medienangehörige; allerdings wiederum nur soweit, wie deren Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 StPO reicht.

Das absolute Erhebungs- und Verwertungsverbot des § 160a Absatz 1 StPO soll zudem auf Ärzte und Psychologische Psychotherapeuten erstreckt werden. Sowohl die ärztliche Anamnese als auch die Ergebnisse ärztlicher Untersuchungen einschließlich Untersuchungsbefunde zählen zum Inbegriff des Privaten. In Gesprächen mit dem Arzt offenbaren Patienten häufig vertrauliche, manchmal sogar intime Details aus ihrem Privatleben. Arztgespräche sind also unter Umständen sogar dem unantastbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzuordnen, so auch das BVerfG (vgl. BVerfGE 32, S. 373, 379). Dies gilt auch für das Verhältnis zwischen Patient und Psychologischem Psychotherapeuten. Im Rahmen von Therapiegesprächen offenbart sich der Patient dem Therapeuten gegenüber in einer Offenheit und

gibt Einblick in sein Innerstes, wie es üblicherweise nicht einmal gegenüber nahen Vertrauenspersonen möglich ist.

Die herausgehobene Stellung der beiden Berufsgruppen manifestiert sich auch in ihrer jeweiligen Verpflichtung zur Verschwiegenheit. Der Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen diesen Berufsgruppen und denjenigen, die sich in dem Wunsch nach Beratung und Hilfe an sie wenden, ist Voraussetzung dafür, dass sich die Ratsuchenden den Berufsgeheimnisträgern vorbehaltlos anvertrauen können. Dies ist jedoch nur dann möglich, wenn der Patient sicher sein kann, dass Ermittlungsbehörden den Inhalt des Offenbaren weder erheben noch verwerten dürfen. Ansonsten wird der Patient möglicherweise kritische und notwendige Informationen zurückhalten.

Zu Artikel 2

Die Regelung zum Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Personen im Bundeskriminalamtgesetz (BKAG) wird entsprechend zur Änderung des § 160a StPO in Artikel 1 Nummer 3 angepasst. § 20u BKAG ist eine dem § 160a StPO vergleichbare Regelung. Der Schutz des Vertrauensverhältnisses von Informanten zu Medienangehörigen und der Schutz der Vertrauensverhältnisse von Ärzten und Psychologischen Psychotherapeuten zu ihren Patienten, soweit deren Zeugnisverweigerungsrecht reicht, erfordert im präventiven Bereich die gleichen Regelungen wie beim Schutz vor Ermittlungsmaßnahmen zur Strafverfolgung. Soweit hier auch Änderungen für Rechtsanwälte, nach § 206 der Bundesrechtsanwaltsordnung in eine Rechtsanwaltskammer aufgenommene Personen und Kammerrechtsbeistände vorgenommen werden, wird darauf verwiesen, dass es sich hierbei um Folgeänderungen handelt, nachdem der Gesetzgeber mit Wirkung vom 1. Februar 2011 durch das Gesetz zur Stärkung des Schutzes von Vertrauensverhältnissen zu Rechtsanwälten im Strafprozessrecht vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2261) diesen Schutz bereits auf Rechtsanwälte, auf nach § 206 der Bundesrechtsanwaltsordnung in eine Rechtsanwaltskammer aufgenommene Personen sowie auf Kammerrechtsbeistände ausgedehnt hat.

Zu Artikel 3

Für die Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes gilt das zu Artikel 2 Ausgeführte entsprechend.

Zu Artikel 4

Für die Änderung des Artikel 10-Gesetzes gilt das zu Artikel 2 Ausgeführte entsprechend.

Zu Artikel 5

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

